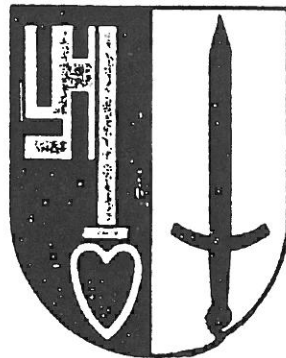


REGLEMENT

ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

in der Gemeinde Vorderthal vom 16. Februar 1995



REGLEMENT
über das FRIEDHOF- und BESTATTUNGSWESEN
in der Gemeinde Vorderthal vom 16. Februar 1995

Die Gemeindeversammlung Vorderthal, gestützt auf §§ 87 und 88 lit. a KV, § 7 Abs. 1 lit. a GOG sowie § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Berechtigung

Jeder Einwohner der Gemeinde Vorderthal hat ohne Rücksicht auf sein religiöses Bekenntnis Anrecht auf eine schickliche Bestattung in der Gemeinde Vorderthal. Auswärtige, welche in der Gemeinde verstorben sind, können nur mit der Einwilligung des Gemeinderates, gegen Entrichtung einer Entschädigung, bestattet werden. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Gemeinderat. Die Gemeinde ist unter den genannten Voraussetzungen verpflichtet, Auswärtige zu bestatten.

Art. 2: Öffentlicher Friedhof

Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält die Gemeinde den öffentlichen Friedhof bei der römisch-katholischen Kirche in Vorderthal. Der Friedhof ist im Eigentum der Gemeinde Vorderthal.

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION

Art. 3: Aufsicht

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof und erlässt die für den Betrieb des Friedhofes notwendigen Weisungen, Ausführungsvorschriften und eine Gebührenordnung. Er übt diese Aufsicht in der Regel durch die Friedhofkommission aus.

Art. 4: Zuständigkeit

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Friedhofkommission auf eine Amtsdauer von 2 Jahren und bestimmt den Totengräber. Mit der Organisation und Verwaltung des Friedhofes wird die Friedhofkommission beauftragt.

Sind Verfügungen zu treffen, so stellt sie dem Gemeinderat Vorderthal Antrag. In der Friedhofkommission haben der Gemeinderat Vorderthal sowie die Kirchenräte der römisch-katholischen Kirchgemeinde vertreten zu sein.

III. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 5: Aufbahrungsstelle

Die Leiche eines in der Gemeinde Vorderthal Verstorbenen ist spätestens nach 24 Stunden in die Leichenhalle bei der Kirche zu bringen.

Art. 6: Bestattungstage

An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

Art. 7: Bestattungszeiten

Die normalen Bestattungszeiten werden für Angehörige der römisch-katholischen Kirche, nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt bestimmt.

Die Friedhofkommission setzt abweichende Bestattungszeiten und diejenige für Andersgläubige fest.

Art. 8: Erdbestattung

Leichen, die zur Erde bestattet werden, sind auf dem Friedhof beizusetzen. Der Kantonsarzt kann in Kriegs- und Katastrophenfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 9: Kostenbeteiligung bei Kremation

Der Gemeinderat regelt die Tragung der allfälligen Mehrkosten einer Kremation gegenüber einer Erdbestattung durch die Gemeinde.

Art. 10: Bestattungsarten

Für Bestattungen stehen Erd-, Urnengräber und Urnennischenwand zur Wahl.

Art. 11: Grabordnung

Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan. Dieser wird von der Friedhofkommission erstellt.

Die Beisetzung erfolgt in der Regel im nächstfolgenden Grab in ununterbrochener Reihenfolge.

Art. 12: Grabkontrolle

Die Friedhofkommission führt die Gräber- und Urnenkontrolle (Grabverzeichnis)

Art. 13: Urnenbeisetzung

Urnen dürfen nur in bereits belegte Gräber der gleichen Familie oder nahestehender Personen in einer Tiefe von höchstens 60 cm gelegt werden.

Art. 14: Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert bei Erdbestattung aller Gräber 20 Jahre, wobei bei jeder Öffnung des Grabes die Ruhezeit wieder neu beginnt. Die Grabesruhe bei Urnenbestattung bei der Urnennischenwand beträgt 10 Jahre. Der Anspruch auf ein Doppelgrab entsteht erst bei einem Todesfall. Hat die hinterbliebene Person das 65. Altersjahr noch nicht erreicht, kann kein Doppelgrab beansprucht werden.

Art. 15: Gräberräumung

Der Gemeinderat ordnet die Räumung der Gräber an. Die Friedhofkommission hat die Angehörigen darüber in geeigneter Form zu orientieren.

Art. 16: Zwangsäumung

Innert einer nützlichen Frist sind die Grabmale durch die Angehörigen der in diesem Abteil bestatteten Verstorbenen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Räumung von der Gemeinde vorgenommen, unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

Art. 17: Räumungskosten

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Aufwendungen für die Zwangsäumung gemäss der Gebührenordnung den Angehörigen in Rechnung zu stellen.

IV. VORGEHEN BEI TODESFÄLLEN

Art. 18: Meldepflicht von Todesfällen

Jeder Todesfall ist sofort, spätestens aber innert 48 Stunden, dem Zivilstandsamt der Gemeinde, in welcher der Tod erfolgt ist, zu melden (Art. 25 ff. Zivilstandsverordnung).

Art. 19: Alleinstehende Verstorbene

Hat der Verstorbene keine Angehörigen hinterlassen, veranlassen diese keine schickliche Bestattung oder konnte die Leiche nicht identifiziert werden, so trifft der Zivilstandsbeamte die Vorbereitung der Bestattung.

V. GRABGESTALTUNG

Art. 20: Grabdenkmalpflicht

Jedes Grab soll mit einem dauernden Grabdenkmal versehen sein. Jedes Grab ist mit Name, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu bezeichnen.

Art. 21: Sinn und Form des Grabdenkmals

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an Verstorbene wachhalten soll und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es muss sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 22: Grösse der Gräber

- Länge und Breite
- 190 x 75 cm für Erwachsene
- 180 x 60 cm für Kinder
- 100 x 50 cm für Kinder unter sechs Jahren
- 80 x 60 cm für Urnengräber
- 60 x 40 cm für Urnennischen
- Tiefe bei Erdbestattung 120 cm
- Tiefe bei Urnenbestattung 60 cm
- Zwischenraum zwischen zwei Gräbern 30 cm

Art. 23: Masse der Grabdenkmäler

Für stehende Grabmale auf Reihengräbern gelten folgende Minimal- bzw. Maximalmasse:

	Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Erwachsene	105 cm	55 cm	12 cm
	110 cm	50 cm	12 cm
	115 cm	45 cm	14 cm
	120 cm	40 cm	17 cm
	125 cm	35 cm	20 cm
Urnengrabsteine	80 cm	50 cm	12 cm
	90 cm	45 cm	12 cm
	100 cm	40 cm	14 cm
Kinder	80 cm	40 cm	10 cm

Bei Urnengräber werden die Grabdenkmäler, in Form von liegenden Grabsteinplatten nicht bewilligt.

Art. 24: Art der Erstellung der Grabmale

Die Grabmale müssen in gerader Linie versetzt werden und sind nach Senkung oder Verschiebung durch die Angehörigen wieder in Ordnung zu bringen.

Art. 25: Grabunterhalt

Die Erstellung der Grabmale und Unterhalt sowie die Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen.

Bei mangelhafter Erfüllung dieser Pflicht werden die Angehörigen durch die Friedhofkommission schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, wird durch den Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen angeordnet.

Für die Besorgung der Gräber für Verstorbene, welche keine oder keine bekannten Anhörigen hinterlassen haben, kann der Gemeinderat aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.

VI. GEBÜHREN

Art. 26: Bestattungsgebühren Wohnsitz in der Gemeinde

Verstorbene, welche am Todestag ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, werden auf dem öffentlichen Friedhof unentgeltlich beigesetzt.

Die unentgeltlichen Leistungen beinhalten die Aufbahrung und die Bestattung.

Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen oder Verwandten gemäss

Gebührentarif (wie zum Beispiel: Abgabe des Grabplatzes, Urnennische, Leichen- oder Urnentransport, Sarg, Urne, Graböffnung, Totengräber).

Art. 27: Gebühren bei auswärtigem Wohnsitz

Für Verstorbene, die beim Todestag ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, sind für die Beisetzung kostendeckende Gebühren zu entrichten.

Der Gemeinderat erlässt für die Gebühren nach Art. 26 und 27 dieses Reglementes einen Gebührentarif. Er ist berechtigt, diesen der Teuerung anzupassen.

VII. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 28: Ruhe und Ordnung

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutz der Friedhofanlage ist insbesondere untersagt:

- Ruhestörungen auf dem Friedhof, besonders während der Zeit von Bestattungen;
- das Mitführen und Laufenlassen von Hunden;
- das Verunreinigen des Friedhofes;
- das Herumspringen und Lärmen
- das unberechtigte Pflücken von Blumen;
- das Beschädigen von Bepflanzung und der Grabdenkmäler

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29: Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 30: Beschwerderecht

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 31: Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Friedhofreglement vom 16. Januar 1957 sowie sämtliche Gemeinderatsbeschlüsse aufgehoben.

Art. 32: Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt insbesondere die Gebührenordnung für den Friedhof und das Bestattungswesen.

Art. 33: Genehmigung

Dieses Reglement wird der Gemeindeversammlung unterbreitet. Es tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat, spätestens am 01. Juli 1996 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Karl Bruhin
Der Gemeindeschreiber: Walter Schnyder

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 23. Februar 1996

Ort und Datum

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Vorderthal, 23.02.1996

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss 700 vom 16. April 1996

REGIERUNGSRAT DES
KANTONS SCHWYZ

Der Landammann:

Der Staatsschreiber: